

Allgemeine Geschäftsbedingungen Werkvertrag der agriKomp – GmbH Stand 09.11.2009

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Vertragsannahmeerklärungen und Grundlage aller Lieferungen und Leistungen der agriKomp GmbH, einschließlich Beratung und Auskünfte.

Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind ausgeschlossen, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend, sie werden dann spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferungs- und Leistungsannahme wirksam.

II. Vertragsinhalt

Für die Werkverträge der agriKomp GmbH gelten die zugrunde liegenden Angebote inkl. der Leistungsbeschreibung/dem Leistungsverzeichnis sowie diese zusätzlichen Vertragsbedingungen. Ansonsten kommt das Werkvertragsrecht des BGB zur Anwendung.

Die Vertragsordnung für Bauleistungen gilt nur bei schriftlicher Vereinbarung im einzelnen Vertrag.

Mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.

Die agriKomp GmbH behält sich vor, bei Auftragsausführungen technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen.

III. Preise

Die im Angebot genannten Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn die Mehrwertsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde. Sollte sich die gesetzliche Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss erhöhen, so ist die agriKomp GmbH berechtigt, die

erhöhte Mehrwertsteuer zu verlangen.

IV. Lieferzeiten, Lieferung, Gefahrübergang

Die Ausführung beginnt gemäß dem im Angebot genannten Baubeginn, eine verbindliche Fertigstellungszeit ist ausdrücklich nicht geschuldet und kann nur durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung vereinbart werden.

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn durch diese Umstände die agriKomp GmbH an der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen gehindert ist, die Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände ohne Verschulden oder Mitverschulden der agriKomp GmbH die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird die agriKomp GmbH von der Verpflichtung frei, das Werk zu erstellen. Verlängert sich die Ausführungszeit aufgrund der oben genannten Umstände, oder wird die agriKomp GmbH von der Verpflichtung zur Ausführung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

Die Gefahr geht auf den Besteller am Tag der Abnahme des Werkes über. Dies gilt auch für Teilabnahmen, sofern diese nach Art und Beschaffenheit des Werkes möglich sind. Wird vom Besteller keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen nach

Ablauf von zwölf Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung. Die Inbetriebnahme ersetzt die Abnahme. Vorgenannte Regelungen gelten auch für Teilabnahmen. Wegen geringfügiger Mängel kann die Abnahme nicht verweigert oder verzögert werden.

Wenn die Werkleistung auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für diese Zeit auf den Besteller über. Entsprechende Mehrkosten der agriKomp GmbH hat der Besteller in diesem Fall zu tragen.

V. Errichtung und Instandhaltung von Anlagen

Für jede Art von Aufstellung, Montage und Instandhaltung gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

Der Besteller hat die im Angebot genannten Vorleistungen auf seine Kosten zu erbringen, die notwendigen rechtlichen Genehmigungen für die Arbeiten zu beschaffen und die vereinbarte Anzahl von Bauhelfern nach Weisung der agriKomp GmbH bereit zu stellen. Ebenso hat der Besteller die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Baustoffe, Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen bereit zu stellen. Im Übrigen hat der Besteller die zum Schutz des Montagepersonals und der Erfüllungsgehilfen der agriKomp GmbH erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage

verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen o. ä. Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten einer sachgemäßen umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen oder Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Besteller.

VI. Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach dem im Angebot genannten Ratenzahlungsplan. Die Zahlungen sind zu den dort genannten Zeitpunkten unmittelbar nach Rechnungsstellung fällig. Im Falle des Verzuges des Bestellers werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen gemäß § 288 BGB verrechnet. Zahlungen dürfen, außer bei entgegenstehender Weisung der agriKomp GmbH, nur an die agriKomp GmbH selbst erfolgen.

Werden vereinbarte Vorauszahlungen nicht pünktlich geleistet, ist die agriKomp GmbH berechtigt, die weitere Tätigkeit bis zur Zahlung aufzuschieben. Die Annahme von Schecks, Wechsel u. a. Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher, im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Besteller. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.

Bei Teilleistungen steht der agriKomp GmbH das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.

Tritt der Besteller vom Vertrag zurück oder kündigt er den Bauvertrag, ohne dass ein Grund dazu gegeben wurde, oder erklärt die agriKomp GmbH den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrags aus Gründen, die vom Besteller zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Besteller, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn zu vergüten.

Zu einer Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben Eigentum der agriKomp GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag. Der Besteller ist verpflichtet, bezüglich der Vorbehaltsware jegliche Beeinträchtigung des Eigentums zu unterlassen und im Falle des Zugriffs Dritter die agriKomp GmbH unverzüglich zu informieren. Diesbezüglich entstehende Kosten trägt der Besteller.

VIII. Ansprüche und Rechte wegen Mängeln

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren ein Jahr nach Abnahme des Werkes. Die Mängelhaftungsfrist des § 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke, sowie Planungs- und Überwachungsleistungen bei der Erstellung von Bauwerken bleibt unberührt.

Individualvertragliche Vereinbarungen sind vorrangig.

Bei unberechtigter Rüge von Mängeln behält sich die agriKomp GmbH vor, den Ersatz der dadurch nötigen Aufwendungen zu verlangen.

IX. Haftung

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Mängelfolgeschäden werden - mit Ausnahme von Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit - ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch die agriKomp GmbH, durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen. Desweiteren ist die Haftung der agriKomp GmbH bei Fahrlässigkeit auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Im selben Umfang haftet die agriKomp GmbH in den vorstehend beschriebenen Fällen nicht für entgangenen Gewinn und Vermögensschäden des Bestel-

lers, welche z. B. in Verbindung mit einem Ausfall der Anlage entstehen.

Vorstehendes gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung sich auf eine vertragswesentliche Kardinalpflicht bezieht, dann wird die Haftung durch diese Bedingungen nicht beschränkt.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, gilt als vereinbarter Gerichtsstand Ansbach.

XI. Sonstiges

Die Angebote und Planungsunterlagen der agriKomp GmbH sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch weiter gegeben werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Besteller zur Schadensersatzleistung verpflichtet.

Die agriKomp GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt.